

Allgemeine Lizenzbedingungen der BÖRGER GmbH, August-Macke Str. 6 51375 Leverkusen

Mit dem Kauf des jeweiligen Programmsystems kommt ein Software Lizenzvertrag zwischen Ihnen und uns (Lizenzgeber) zustande. Mit der Nutzung der Software stimmen Sie den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen zu.

Wenn Sie mit diesen Regelungen nicht einverstanden sind, geben Sie das vollständige Produkt in der Originalverpackung zurück.

Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das auf einem Datenträger aufgezeichnete Programm, die Bedienungsanleitung sowie weitere zugehörige schriftliche Unterlagen. Sie werden im Weiteren als Software bezeichnet.

Wir machen den Lizenznehmer ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Software nicht alle vom Anwender gewünschten Aufgaben erfüllen kann. Aufgrund der technischen Randbedingungen ist es nach dem Stand der Technik unmöglich Software so zu erstellen, dass sie in allen denkbaren Anwendungen und Kombinationen mit anderen Programmen fehlerfrei arbeitet.

2. Rechte des Lizenznehmers

Es wird dem Lizenznehmer für die Dauer des Vertrages das einfache, nicht übertragbare Recht eingeräumt, die beiliegende Software auf einem einzelnen Computer zu nutzen. Falls die Software auf mehreren Medien ausgeliefert wird, ist der Lizenznehmer nur zur Nutzung eines Mediums berechtigt. Sollten auf einem Datenträger aus Rationalisierungsgründen Module der Software geliefert werden, die jeweils nur getrennt auf einem Computer laufen dürfen, dürfen sie nicht zusammen auf einem Computer installiert werden. Der Lizenznehmer ist berechtigt, von der Software eine Sicherungskopie zu erstellen. Die Weitergabe dieser oder anderer Kopien ist nicht zulässig.

Die Software ist nach dem Urheberrecht geschützt und gilt als Computer Software. Alle in der Software verwendeten Warenzeichen sind eingetragene Warenzeichen der jeweiligen Hersteller.

3. Beschränkungen der Lizenzrechte

Der Lizenznehmer erhält mit dem Kauf der Software nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf die Software aufgezeichnet ist. Rechte an der Software sind damit nicht verbunden.

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung dürfen die schriftlichen Unterlagen noch Teile davon mit elektronischen oder mechanischen Mitteln, durch Fotokopieren oder durch andere Aufzeichnungsverfahren oder auf irgendeine andere Weise vervielfältigt oder übertragen werden.

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die Software in nicht körperlicher Form (über ein Netz oder eine Datenübertragungseinrichtung) von einem Computer auf einen anderen zu übertragen, die Software abzuändern, zu übersetzen oder zurückzuentwickeln (entkompilieren bzw. disassemblieren) oder von der Software abgeleitete Werke zu erstellen.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung erlischt, wenn er eine Bedingung des Vertrages verletzt.

5. Schadensersatz

Der Lizenznehmer haftet für alle von ihm verursachten Schäden aus Urheberrechts- und sonstigen Vertragsverletzungen.

6. Gewährleistung

Der Lizenzgeber gewährleistet, dass der übergebene Datenträger unter normalen Betriebsbedingungen bei der Übergabe frei von Materialfehlern ist und die Software im Sinne von Ziffer 1. arbeitet.

Bei Materialfehlern kann der Lizenznehmer Ersatzlieferung verlangen. Er muss dazu das vollständige Produkt einschließlich der Sicherungskopien zusammen mit einer Rechnungskopie an den zurückschicken, bei dem er das Produkt bezogen hat.

Bei innerhalb von 6 Monaten seit dem Kaufdatum geltend gemachten Fehlern (Abweichungen von der Programmbeschreibung) kann Nachbesserung verlangt werden. Der Lizenznehmer kann den Vertrag wandeln, wenn die Beseitigung des Fehlers nicht möglich ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich aus der Beschreibung des Programms oder aus anderen Teilen der Dokumentation nicht die Zusicherung von Eigenschaften des Programms ergibt.

7. Haftung

Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet.

Der Lizenzgeber haftet nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Lizenznehmer aus der Nutzung oder der Nichtbenutzbarkeit der Software entstehen oder für sonstige Schäden, gleich aus welchem Grund, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lizenzgebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.

8. Weiterentwicklungen

Der Lizenzgeber ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen und den Lizenznehmern nach einem von ihm gewählten Verfahren anzubieten.

9. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Dieser Software Lizenzvertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommen.

10. Gerichtsstand, Recht, Schriftform

Gerichtsstand ist gegenüber Vollkaufleuten der Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber ist auch berechtigt, den Lizenznehmer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt deutsches Recht.

Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.